



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 27.10.1995
KOM(95) 537 endg.

95/0099 (CNS)

Geänderter Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

ZUR ÄNDERUNG DER

**VERORDNUNG (EG) NR. 2965/94 DES RATES VOM 28. NOVEMBER 1994 ZUR ERRICHTUNG
EINES ÜBERSETZUNGSZENTRUMS FÜR DIE EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION**

(gemäß Artikel 189 a, Absatz 2 des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

GEÄNDERTER VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EG) NR. 2965/94 DES RATES VOM 28. NOVEMBER 1994 ZUR ERRICHTUNG EINES ÜBERSETZUNGSZENTRUMS FÜR DIE EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

BEGRÜNDUNG

Aufgrund der Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 20. September 1995 legt die Kommission hiermit dem Rat einen geänderten Vorschlag vor, der alle vom Parlament eingebrachten Änderungen berücksichtigt.

Änderung Nr. 1: das Ziel, die Entwicklung einer parallelen Koordinierungsstruktur zu vermeiden und mittelfristig das Zentrum für die interinstitutionelle Zusammenarbeit in Bereichen, über die zwischen den beteiligten Gremien Einigkeit erzielt worden ist, zu nutzen, wird als logische und sinnvolle Erweiterung des Kommissionsvorschlags angenommen.

Die Änderungen Nr. 2 und Nr. 3 ergeben sich zwangsläufig aus der Änderung Nr. 1, die Änderungen Nr. 4 und Nr. 6 berücksichtigen die Tatsache, daß die Institutionen, wenn das Zentrum Aufgaben für diese übernehmen soll, in der Lage sein müssen, Beiträge zu den Einnahmen des Zentrums zu leisten. Die Kommission übernimmt daher auch diese Änderung.

Änderung Nr. 5 wird akzeptiert, da es sich in der Praxis als schwierig erwiesen hat, mit einem Prozentsatz zu arbeiten, wie es die ursprüngliche Verordnung vorsieht. Daher ist eine Regelung sinnvoll, nach der die beteiligten Ämter, Agenturen und Organe zu Beginn eines Haushaltsjahres einen Pauschalbetrag abführen.

<p>Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union¹</p>	<p>Im Anschluß an die Stellungnahme des Europäischen Parlaments geänderter Vorschlag²</p>
<p>DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -</p> <p>gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,</p> <p>auf Vorschlag der Kommission,</p> <p>nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,</p> <p>in Erwägung nachstehender Gründe:</p> <p>Es ist erforderlich, die verwaltungstechnische Zusammenarbeit zwischen den Organen und Einrichtungen der Union zu verstärken, damit eine Rationalisierung der Arbeitsweise ermöglicht wird und insgesamt Einsparungen erzielt werden können.</p> <p>Der Übersetzungsbereich ist einer der Tätigkeitsbereiche, in denen diese organübergreifende Zusammenarbeit verstärkt werden kann.</p> <p>Das Übersetzungszentrum, das durch die Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates³ errichtet wurde, müßte voll und ganz in diese organübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Übersetzung einbezogen werden.</p> <p>Daher ist es erforderlich, den Geltungsbereich der vom Übersetzungszentrum geleisteten Dienste zu erweitern, damit die Organe und Einrichtungen der Union, die bereits über einen Übersetzungsdienst verfügen, die Dienste des Übersetzungszentrums in Anspruch nehmen können.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>Das Übersetzungszentrum, das durch die Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates⁴ errichtet wurde, müßte voll und ganz in diese organübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Übersetzung einbezogen werden. Diese Einbeziehung geschieht unter anderem mit dem Ziel, die Entwicklung einer parallelen Struktur der Zusammenarbeit zwischen den Übersetzungsdiensten zu vermeiden und mittelfristig das Zentrum für diese Aktivitäten zu nutzen.</p> <p>unverändert</p>

¹ ABl. C 143 vom 9. Juni 1995, S.25

² EP 193.732

³ ABl. L 314 vom 7. Dezember 1994, S.1.

⁴ ABl. L 314 vom 7. Dezember 1994, S.1.

<p>Um jede Unsicherheit in der Auslegung dieses neuen Absatzes zu vermeiden, empfiehlt es sich, im ursprünglichen Wortlaut der Verordnung den Begriff "Einrichtungen" überall, wo dies notwendig ist, durch "Ämter und Agenturen" zu ersetzen.</p> <p>Der Vertrag sieht für den Erlaß dieser Verordnung nur in Artikel 235 Befugnisse vor –</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p>HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:</p> <p style="text-align: center;">KAPITEL 1</p> <p>Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 1</u></p> <p><u>1. Artikel 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</u></p> <p>(1) Das Zentrum leistet die für die Arbeit der nachstehend genannten Ämter und Agenturen erforderlichen Übersetzungsdienste:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Europäische Umweltagentur; - Europäische Stiftung für Berufsbildung; - Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht; - Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln; - Agentur für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz; - Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Geschmacksmuster); - Europäisches Polizeiamt (Europol) und Europol-Drogenstelle. <p>Das Zentrum und alle genannten Ämter und Agenturen vereinbaren die Modalitäten ihrer Zusammenarbeit.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

<p>2. <u>Artikel 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:</u></p> <p>(2) Die Dienste des Zentrums können von nicht in Absatz 1 genannten, durch den Rat errichteten Ämtern und Agenturen auf der Grundlage der Vereinbarungen mit dem Zentrum in Anspruch genommen werden.</p> <p>3. <u>Artikel 2 wird durch einen neuen Absatz 3 ergänzt:</u></p> <p>(3) Die Organe und Einrichtungen der Union, die bereits über einen eigenen Übersetzungsdienst verfügen, können die Dienste des Übersetzungszentrums in Anspruch nehmen, und zwar auf der Grundlage der Gegenseitigkeit entsprechend den zwischen den beteiligten Parteien zu treffenden Vereinbarungen.</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 2</u></p> <p>1. <u>Artikel 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</u></p> <p>(1) Das Zentrum verfügt über einen Verwaltungsrat, bestehend aus:</p> <p>a) je einem Vertreter der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Ämter und Agenturen; in Vereinbarungen nach Artikel 2 Absatz 2 kann vorgesehen werden, daß die Ämter und Agenturen, die Partei dieser Vereinbarung sind, einen Vertreter in den Verwaltungsrat entsenden;</p> <p>b) je einem Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und</p> <p>c) zwei Vertretern der Kommission.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>Neuer Artikel 2(4)</p> <p>4. Das Zentrum nimmt als vollberechtigtes Mitglied an den Arbeiten des interinstitutionellen Ausschusses für die Übersetzung in allen Bereichen teil, die von der Zusammenarbeit berührt werden. Diese Zusammenarbeit geschieht auch mit der Zielsetzung, die Aktivitäten, über deren Zusammenlegung zwischen den Organen, Ämtern und Agenturen Einigkeit erzielt worden ist, mittelfristig über das Zentrum durchzuführen.</p>
<p>(1) Das Zentrum verfügt über einen Verwaltungsrat, bestehend aus:</p> <p>a) je einem Vertreter der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Ämter und Agenturen; in Vereinbarungen nach Artikel 2 Absatz 2 kann vorgesehen werden, daß die Ämter und Agenturen, die Partei dieser Vereinbarung sind, einen Vertreter in den Verwaltungsrat entsenden;</p> <p>b) je einem Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und</p> <p>c) zwei Vertretern der Kommission.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>b) je einem Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union,</p> <p>c) zwei Vertretern der Kommission</p> <p>und</p> <p>d) je einem Vertreter der Organe, Ämter und Agenturen, die über eigene Übersetzungsdienste verfügen, aber mit dem Zentrum eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit auf der Basis von Gegenseitigkeit getroffen haben.</p>

Artikel 3

1. Artikel 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|---|
| (2) a) Der Haushalt des Zentrums ist nach Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. | unverändert |
| b) Vorbehaltlich der Bestimmungen unter Buchstabe c) wird der Haushalt aus den Beträgen finanziert, die die Ämter und Agenturen, für die das Zentrum tätig ist, für die von ihm erbrachten Dienstleistungen entrichten. | b) Vorbehaltlich der Bestimmungen unter Buchstabe c) wird der Haushalt aus den Beträgen finanziert, die die Ämter und Agenturen, für die das Zentrum tätig ist, und die Organe, mit denen eine Zusammenarbeit vereinbart wurde, für die von ihm erbrachten Dienstleistungen entrichten. |
| c) In der Anlaufphase, die höchstens drei Haushaltsjahre dauert, | c) In der Anlaufphase, die höchstens drei Haushaltsjahre dauert, |
| - führen die Ämter und Agenturen, für die das Zentrum tätig ist, pauschal einen anhand möglichst zuverlässiger Daten berechneten Prozentsatz ihres Haushalts ab, der nach Maßgabe der tatsächlich erbrachten Dienstleistungen angepaßt wird; | - führen die Ämter, Agenturen und Organe, für die das Zentrum tätig ist, zu Beginn eines Haushaltsjahres pauschal einen anhand möglichst zuverlässiger Daten berechneten Betrag ihres Haushalts ab, der nach Maßgabe der tatsächlich erbrachten Dienstleistungen angepaßt wird; |
| - kann das Zentrum einen Finanzbeitrag aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften erhalten, damit sein Betrieb sichergestellt ist. | - kann das Zentrum einen Finanzbeitrag aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften erhalten, damit sein Betrieb sichergestellt ist. |

Artikel 4

1. Artikel 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|-------------|
| (1) Vor der in Artikel 19 vorgesehenen Überprüfung können die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Ämter und Agenturen, die besondere Schwierigkeiten in Verbindung mit den Dienstleistungen des Zentrums haben, sich an das Zentrum wenden, um nach Lösungen zu suchen, die diesen Schwierigkeiten am besten gerecht werden. | unverändert |
|--|-------------|

2. Artikel 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Sofern derartige Lösungen binnen drei Monaten nicht gefunden werden können, kann das betreffende Amt oder die betreffende Agentur der Kommission eine ordnungsgemäß begründete Mitteilung zuleiten, damit die Kommission die erforderlichen Maßnahmen treffen und gegebenenfalls über das Zentrum und mit dessen Hilfe dafür sorgen kann, daß für die Übersetzung der betreffenden Dokumente ein systematischerer Rückgriff auf Dritte erfolgt.

unverändert

Artikel 5

1. Artikel 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Der Verwaltungsrat stellt den Voranschlag zusammen mit dem Stellenplan auf und leitet ihn unverzüglich der Kommission zu; diese berücksichtigt ihn bei der Veranschlagung der Zuschüsse für die in Artikel 2 genannten Ämter und Agenturen im Vorentwurf des Haushaltsplans, den sie dem Rat gemäß Artikel 203 des Vertrags vorlegt.

unverändert

2. Artikel 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Der Verwaltungsrat stellt den Haushaltsplan des Zentrums vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres fest und paßt ihn, soweit erforderlich, den Einnahmen an, die sich aus den Zahlungen der in Artikel 2 genannten Ämter und Agenturen ergeben.

(3) Der Verwaltungsrat stellt den Haushaltsplan des Zentrums vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres fest und paßt ihn, soweit erforderlich, den Einnahmen an, die sich aus den Zahlungen der in Artikel 2 genannten Ämter, Agenturen und Organe ergeben.

KAPITEL 2

unverändert

Schlußbestimmungen

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ISSN 0256-2383

KOM(95) 537 endg.

DOKUMENTE

DE

01

Katalognummer : CB-CO-95-574-DE-C

ISBN 92-77-95449-3

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg